



Die Rechtsantragstelle bei Gericht

Welche Aufgaben hat die Rechtsantragstelle?

Die Rechtsantragstelle ist eine Einrichtung des Gerichts zur Entgegennahme von Klagen, Berufungen, Beschwerden, Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz sowie sonstige Erklärungen der Klägerin, des Klägers, der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in einem gerichtlichen Verfahren.

Diese Erklärungen bzw. Anträge werden zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt und von der Urkundsbeamtin bzw. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen.

Die Tätigkeit der Rechtsantragstelle soll sicherstellen, dass das rechtliche Anliegen der Bürgerinnen und Bürger den in den jeweiligen Prozessordnungen vorgesehenen Erfordernissen entsprechend abgefasst wird. Über die dazu erforderlichen Hinweise hinaus darf **keine Rechtsberatung** stattfinden. Die Urkundsbeamtin bzw. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle darf auch keine Antwort auf die Frage nach den Erfolgsaussichten der Klage oder des Antrages geben.

Die Rechtsantragstelle steht grundsätzlich jedermann unabhängig von seinen Einkommensverhältnissen offen.

Welche Unterlagen werden in der Rechtsantragstelle benötigt?

Bei Erklärungen bzw. Anträgen wird ein gültiger Personalausweis, gegebenenfalls der Schriftwechsel, der in der Sache mit der Behörde geführt wurde, und insbesondere der angefochtenen Bescheid und - soweit schon vorhanden (was in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes z.B. nicht immer der Fall ist) - der Widerspruchsbekleid benötigt.

Die Erklärungen bzw. Anträge können auch von einem Dritten in Vollmacht beantragt bzw. abgegeben werden.

Wie ist der Ablauf in der Rechtsantragstelle?

Die Bürgerinnen und Bürger können die Rechtsantragstelle zu den Öffnungszeiten, die auf der Homepage des Landessozialgericht bzw. der Sozialgerichte im Internet nachzulesen oder telefonisch oder schriftlich zu erfragen sind, aufsuchen. Ggf. kann es sich anbieten, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Die Urkundsbeamtin bzw. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle prüft zunächst unverbindlich, ob die Klage- bzw. Beschwerdefrist (Rechtsmittelfrist) eingehalten ist. Die endgültige Entscheidung hierüber treffen die Richterinnen bzw. der Richter, die bzw. der den Fall später entscheidet. Wenn die Rechtsmittelfrist danach abgelaufen sein dürfte, kann - wenn gewünscht - ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgenommen werden.

Soll ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz aufgenommen werden, wird in der Rechtsantragstelle geprüft, ob alle voraussicht-

lich erforderlichen Unterlagen, die die Eilbedürftigkeit eines solchen Antrages belegen, vorliegen. Die endgültige Entscheidung, ob alle Unterlagen vorliegen und ob der Fall eilbedürftig ist, treffen wiederum die Richterinnen bzw. der Richter, die bzw. der den Fall später entscheidet.

Welche Daten werden bei Anträgen bzw. Erklärungen aufgenommen?

Bei einem Antrag werden zunächst die vollständigen Personalien der Klägerin / des Klägers bzw. der Antragstellerin / des Antragstellers, die vollständige Anschrift des Beklagten bzw. Antragsgegners sowie das Datum und Aktenzeichen des angefochtenen Bescheides aufgenommen. Die Identität ist durch den mitzubringenden und gültigen Personalausweis zu belegen.

Da Erklärungen bzw. Anträge auch durch einen Dritten (in Vollmacht) erhoben oder gestellt werden können, muss in diesen Fällen auch der Name und die Anschrift des Bevollmächtigten aufgenommen werden. Die Identität ist auch hier durch einen gültigen Personalausweis zu belegen.

Wenn Erklärungen bzw. Anträge zu einem laufenden Verfahren abgegeben werden, werden das Gerichtsaktenzeichen sowie der Name der Klägerin / des Klägers bzw. der Antragstellerin bzw. des Antragstellers aufgenommen.

Im Anschluss daran werden der Antrag und die Begründung aufgenommen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Klägerin / der Kläger bzw. die Antragstellerin / der Antragsteller im Vorfeld Gedanken macht, welche Entscheidung des Gerichts sie bzw. er mit welcher Begründung begehrt.

Wie ist der weitere Verfahrensgang?

Zunächst ist die Niederschrift von der Klägerin / dem Kläger bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller durchzulesen oder sie wird von der Urkundsbeamtin / dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgelesen. Danach ist die Niederschrift von beiden zu unterschreiben. Eine Abschrift dieser Niederschrift wird ausgehändigt.

Bei Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz, die für ein anderes Gericht aufgenommen worden sind, wird die Niederschrift umgehend an das zuständige Gericht (ggf. vorab per Fax) übersandt.

Dann wird die Erklärung bzw. Antrag der Richterinnen bzw. dem Richter vorgelegt, die bzw. der über den Fall zu entscheiden hat. Sie bzw. er entscheiden dann, ob weitere Unterlagen erforderlich sind, und dass die zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegebenen Erklärungen bzw. Anträge den anderen Verfahrensbeteiligten (z.B. dem Beklagten, dem Antragsgegner, beigeladenen Dritten) übersandt werden.